



Parteisatzung

§1 Name und Sitz der Partei:

Menschenrechte 100pro, Helenenstraße 11, 30519 Hannover
Der Tätigkeitsbereich ist Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Sitz des Bundesverbandes

Die Partei gliedert sich in einem Bundesverband in Bezirks- und Landesverbände.
Der Sitz des Bundesverbandes ist Hannover.

§ 3 Parteizweck

Bezweckt wird die Teilnahme an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, um das Gedankengut zu verbreiten und politisch durchzusetzen, wie folgt: Internationales Menschenrecht auf ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben. Im Parteiprogramm sind die Ziele schriftlich fixiert.

§ 4 Mitgliedschaft

Wahlberechtigtes Mitglied kann jeder vollmündige Mensch ab 18 Jahren werden, dieser bringt sich über seine Beiträge ein, ob aktiv oder passiv.
Die Mitgliedschaft wird über einen Mitgliedsausweis dokumentiert.
Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden des für den Antragssteller zuständigen Gebietsverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen deutschen Wohnsitz hat und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Tode des Mitgliedes
- seinem Ausschluss oder
- seinem Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch durch das Mitglied schriftlich erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, die Ordnung sowie die im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze der Partei verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet das beim betroffenen Gebietsverband gebildete Schiedsgericht. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann am Schiedsgericht beim Bundesverband der Partei Berufung einlegen.

Die Schiedsgerichte werden nach § 14 Parteiengesetz gebildet und handeln nach der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festzulegenden Schiedsgerichtsordnung.

Sind die schädigenden Handlungen des Mitgliedes besonders schwerwiegend, entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes, das Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

Der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände, verbunden mit der Amtsenthebung des gesamten Vorstandes derselben, ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung sowie das Programm der Partei zulässig. Insbesondere wenn solche Verstöße von einer erheblichen Anzahl Mitglieder des Gebietsverbandes unter Billigung seitens des Vorstandes begangen werden, sind solche Maßnahmen zulässig. Der Ausschluss eines nachgeordneten Gebietsverbandes sowie die Amtsenthebung des gesamten Vorstandes kann vom Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes ausgesprochen werden. Die Maßnahme muss von der Mitgliederversammlung anlässlich des nächsten Parteitages bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, dann tritt diese Maßnahme außer Kraft.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei Menschenrechte 100pro werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei Menschenrechte 100pro ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(1 a) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

(1b) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(2) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der Partei Menschenrechte 100pro geahndet werden, sofern der Partei Menschenrechte 100pro schwerer Schaden zugefügt wurde.

(2a) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(2b) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei Menschenrechte 100pro sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände

(5) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(6) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegten monatlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird anteilig nach dem jeweiligen Eintrittsmonat berechnet. Die fälligen Beiträge sind jeweils bis einschließlich 15. Januar des Folgejahres zu entrichten.

§ 8 Organe

Die Organe der Partei sind:
die Mitgliederversammlung der einzelnen Verbände und die Vorstände der einzelnen Verbände.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Verbänden höherer Stufen (Bundesverband, Landesverbände) die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der unteren Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 Gliederung

(1) Menschenrechte 100pro organisiert sich in folgenden Gliederungen:

1. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
2. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,

(2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirkes,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2a) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2b) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(4) Landesverbände sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(5) Landesverbände und Gebietsverbände führen den Parteinamen Menschenrechte 100pro verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes.

(6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

(9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet.

(10) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 10 – Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei Menschenrechte 100pro zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Menschenrechte 100pro richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§11 – Organe der Bundespartei

(1) Die Organe von Menschenrechte 100pro sind der Vorstand, der Bundesparteitag und die Gründungsversammlung.

§ 11a – Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt Menschenrechte 100pro nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

1. ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der politische Geschäftsführer,
4. der Bundesschatzmeister
5. der Generalsekretär und
6. zwei weitere Mitglieder

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3a) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb Menschenrechte 100pro über.

- die Parteiprogramme (der Bundesverband)
- der Satzung und deren Änderungen (jeder Gebietsverband für sich)
- die Beitragsordnung (der Bundesverband) die Schiedsgerichtsordnung (der Bundesverband)
- den Jahresbericht (jeder Gebietsverband für sich)
- die Entlastung des Vorstands (jeder Gebietsverband für sich)
- die Neuwahl des Vorstands (jeder Gebietsverband für sich)
- die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien (der Bundesverband).

Der Inhalt der Satzungen der Gebietsverbände und deren Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes, zur Parteiordnung und zum Parteiprogramm stehen.

Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien beschließt, ist innerhalb von 2 Monaten nach diesem Beschluss eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Bundesverbandes sowie aller weiteren Gebietsverbände der Partei zu organisieren und durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung gilt dann der Beschluss über die Auflösung bzw. die Verschmelzung entweder als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Ein etwaiges nach der Auflösung verbleibendes Parteivermögen fällt altersübergreifenden Wohnprojekten zu. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

Spätestens alle 2 Jahre hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichtserstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Nach zwei Kalenderjahren muss eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens im darauffolgenden März stattfinden. Dies gilt sowohl für den Bundesverband als für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

Außer dieser ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn es die Parteiinteressen erfordern.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen schriftlich mit Stimmzetteln. Bei den übrigen Wahlen und bei Beschlüssen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Das Stimmrecht in Mitgliedsversammlungen kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Parteiauflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist dieser Beschluss gefasst worden, muss die in § 8 festgelegte Urabstimmung unter allen ordentlichen Mitgliedern durchgeführt werden.

Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten und sind vom Schriftführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung ist durch die Wahlgesetze sowie die Bestimmungen im § 9 geregelt.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Organe der Partei befugt:

1. für Europa- und Bundestagswahlen, der Bundesvorstand
2. für Landtagswahlen, der Vorstand der Landesverbände
3. für Bezirks-, Kreis- und Kommunalwahlen, der Vorstand der unteren Stufen

§ 15 Zusammensetzung und Wahl der Vorstands

Jeder Vorstand - sowohl des Bundesverbandes als auch aller Gebietsverbände - besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassierer/Schatzmeister und dem Schriftführer.

Weitere stellvertretende Vorsitzende können bei Notwendigkeit und Gegebenheit bestellt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist, auch wenn zwei Jahre abgelaufen sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet den Bundes- bzw. die Gebietsverbände und führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach § 8 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die Vorstände der Gebietsverbände gilt außerdem, dass ihre Entscheidungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes, zur Parteiordnung sowie zum Parteiprogramm stehen dürfen.

Der Vorstand ist berechtigt, Menschenrechte 100pro gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 17 Finanzordnung

Sowohl der Bundesverband als auch die Gebietsverbände, wenden für die Form und den Inhalt ihrer Finanzordnung, die Vorschriften des 5. Abschnitts (§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung) des Parteiengesetzes an.

Der Bundesverband und die Gebietsverbände führen über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch und zwar nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung erfolgen nach den §§ 23 - 31 des Parteiengesetzes.

Im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (beim Bundesverband) sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie die Rechenschaftsberichte der einzelnen nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Landesverbände im Verhältnis zu den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden. Im Übrigen gelten für Form und Inhalt der Rechenschaftsberichte die Vorschriften von §§ 23 - 31 des Parteiengesetzes. Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichts über die Herkunft und Verwendung der Mittel an den Präsidenten des Deutschen Bundestages erfolgt bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

§ 18 Keine Mitgliedschaft für Angehörige verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen.

Mitgliedsanträge von Personen, die verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen angehören, werden grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt auch rückwirkend, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass eine Mitgliedschaft in einer der o. g. Organisation zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft beim „Menschenrechte 100pro“ verschwiegen wurde.

§ 19 Gründung von Landesverbänden - Verhältnis der Bundespartei zu den Landesverbänden

Ein Landesverband der „Menschenrechte 100pro“ kann sich konstituieren, wenn es in dem betreffenden Bundesland mindestens fünf Parteimitglieder gibt. Die Konstituierung eines Landesverbandes bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand der Partei. Jeder Landesverband des „Menschenrechte 100pro“, konstituiert sich zwingend auf der Grundlage der Satzung und des Parteiprogramms des „Menschenrechte 100pro“.

Bei der konstituierenden Sitzung des Landesverbandes muss mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes anwesend sein.

Auf der konstituierenden Sitzung eines Landesverbandes wird in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die anwesenden Mitglieder ein Landesvorstand, mindestens bestehend aus einem Landesvorsitzenden sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer gewählt.

Generell kann der Bundesvorstand aus den unten benannten Gründen gegen die von einer Landesmitgliederversammlung vollzogene Wahl des Landesvorsitzenden und des Landesvorstandes oder sonstiger Entscheidungen eines Landesverbandes Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Als solche Gründe sind anzusehen:

- Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.
- Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms. Bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes sind die vom Bundesvorstand kritisierten Beschlüsse des Landesverbandes auszusetzen.

Über die endgültige Zahl der Personen in einem Landesvorstand entscheidet der Landesverband.

Ein Landesverband muss die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Landesverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im Voraus über geplante Landesparteitage zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht, auf Landesparteitagen anwesend zu sein. Über die auf einem Landesparteitag gefassten Beschlüsse eines Landesverbandes muss der betreffende Landesverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.

Der Vorstand eines Landesverbandes koordiniert die Zusammenarbeit der Bezirksverbände auf seinem Gebiet. Der Bundesvorstand kann hierbei jederzeit Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Das gesamte Handeln des Landesverbandes muss unter strikter Beachtung der Satzung und des Parteiprogramms geschehen.

Gemäß § 4 der Parteisatzung kann ein Landesverband aufgrund schwerwiegender Gründe ausgeschlossen bzw. auch aufgelöst werden.

Der Bundesvorstand veranlasst beim Vorliegen der oben genannten Gründe nach eigenem Ermessen den Ausschluss oder die Auflösung eines Landesverbandes. Diese Maßnahme muss gemäß Parteiengesetz § 16 Abs. 2 auf Antrag des Bundesvorstandes vom nächsthöheren Parteiorgan der Partei bestätigt werden. Das nächsthöhere Parteiorgan ist gemäß § 18 der Parteisatzung das Bundesschiedsgericht.

Gegen eine solche Entscheidung kann der betroffene Landesverband Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes einlegen.

Von der Entscheidung des Bundesvorstandes über den Ausschluss bzw. die Auflösung eines Landesverbandes an bis zur Vorlage eines endgültigen Urteils des Bundesschiedsgerichtes darüber gilt der betreffende Landesverband als ausgeschlossen bzw. aufgelöst.

Der Bundesvorstand kann beim Vorliegen der o. g. Gründe dem betreffenden Landesverband nach eigenem Ermessen vor einem Ausschluss oder einer Auflösung auch Abmahnungen oder eine Androhung auf Ausschluss bzw. Auflösung zukommen lassen. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bestätigung durch das Bundesschiedsgericht. Es können sich auch Parteimitglieder zu einem mehrere Bundesländer umfassenden Landesverband zusammenfinden. Für diesen Fall gilt das oben in diesem Paragraphen Gesagte in gleicher Weise.

Ein solcher Landesverband trägt den Namen der Länder, die er umfasst.

§ 20 Bezirksverbände

Bezirksverbände sind als die kleinste geographische Untergliederung der Partei anzusehen. Die geographischen Grenzen der Bezirksverbände dürfen das Gebiet eines Landesverbandes nicht überschreiten.

Für die Konstituierung eines Bezirksverbandes gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gründung eines Landesverbandes (siehe § 15). Für das Verhältnis der Bezirksverbände zur Bundespartei bzw. dem Bundesvorstand gelten die gleichen Bedingungen wie im Verhältnis der Landesverbände zur Bundespartei (die §§ 15 und 17 gelten hier analog). Über die endgültige Anzahl der Personen im Bezirksvorstand entscheidet der Bezirksverband.

Ein Bezirksverband muss die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Bezirksverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im Voraus über geplante Mitgliederversammlungen des Bezirks zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht, auf Mitgliederversammlungen des Bezirks anwesend zu sein. Über die auf einer Mitgliederversammlung eines Bezirks gefassten Beschlüsse muss der betreffende Bezirksverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.

Gegen einen Mehrheitsbeschluss eines Bezirksverbandes kann der zugehörige Landesverband Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen, falls dem Landesverband und/oder der Bundespartei durch diesen Beschluss schwerer Schaden zugefügt wird.

§ 21 Einnahmen der Partei

Sämtliche Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Sachgütern, Immobilien etc. stehen ausschließlich der Bundespartei zu. Die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes wird für eine - im Rahmen der allgemeinen Finanzsituation der Bundespartei - angemessene finanzielle Ausstattung der Landesverbände sorgen. Über die Höhe und Angemessenheit der finanziellen Ausstattung entscheidet ausschließlich die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes.

Die Landesverbände wiederum statten die Bezirksverbände - je nach finanzieller Situation - ausreichend mit finanziellen Mitteln aus. Die Landesverbände sind dem Bundesvorstand darüber rechenschaftspflichtig. Die Bundespartei kann in Gestalt des Bundesvorstandes beim Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch gegen die Vergabepaxis eines Landesverbandes beim Bundesschiedsgericht einlegen.

§ 22 Bundesschiedsgerichte und Bundesschiedsgerichtsordnung

Auf einem ordentlichen Parteitag der Bundespartei werden in einem Turnus von vier Jahren die Richter am Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Die Richter müssen Parteimitglieder sein, dürfen aber weder Mitglieder des Vorstandes noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Das Bundesschiedsgericht ist ein zusätzliches Organ der Bundespartei. Es gelten zwei Schiedsgerichtsinstanzen.

- a) Die erste Instanz mit einem Parteirichter
- b) Die zweite Instanz mit drei Parteirichtern als Berufungsinstanz

Der Bundesvorstand, jeder Landes- und Bezirksvorstand sowie jedes Parteimitglied kann bei parteiinternen Streitigkeiten eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.

Die klagende Seite muss innerhalb von einem Monat nach Kenntniserhalt des zu widersprechenden Sachverhaltes beim zuständigen Bundesschiedsgericht schriftlich Klage dagegen erheben.

Das Gericht der ersten Instanz kann es ablehnen einen Fall zu verhandeln, wenn es sich nach dessen Ansicht lediglich um Streitigkeiten aus persönlichen oder niederen Beweggründen (Streitlust, Stiften von Unfrieden etc.) bzw. um offenkundige Belanglosigkeiten oder um eine eindeutige und für jedermann ersichtliche Rechtslage handelt, die keinerlei Erörterung bedarf.

Das Gericht muss seine Entscheidung darüber mit einer schriftlichen Begründung näher erläutern. Gegen eine solche Entscheidung der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes eingelegt werden. Widerspricht die Berufungsinstanz dabei der ersten Instanz, so ist die erste Instanz des Bundesschiedsgerichtes verpflichtet, den relevanten Streitfall zur ordentlichen Verhandlung anzunehmen.

Das Gericht der ersten Instanz muss einen Fall zur Entscheidung annehmen, wenn das Parteiengesetz dies ausdrücklich für den betreffenden Streitfall vorsieht.

In dem vom Parteiengesetz und der Satzung vorgesehenen Fällen kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Urteils der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts von einer oder beiden Streitparteien eine nochmalige Überprüfung des betreffenden Streitfalles durch die Berufungsinstanz beantragt werden. Das Schiedsgericht der Berufungsinstanz muss diesen Fall zur Entscheidung annehmen.

Für beide Instanzen gilt folgende Schiedsgerichtsordnung:

Die klagende Seite muss ihre Anklage in schriftlicher Form beim zuständigen Parteischiedsgericht einreichen.

Das Gericht kann sich für ein mündliches oder schriftliches Verfahren entscheiden. Das Gericht hat dies beiden Streitparteien rechtzeitig mitzuteilen.

Bei einem schriftlichen Verfahren wird die Klageschrift der Klägerseite dem Beklagten vom Gericht übermittelt. Der Beklagte hat die Verpflichtung, innerhalb einer vom Gericht festgesetzten, angemessenen Frist schriftlich auf die Anklage zu antworten.

Im Anklage - wie auch im Verteidigungsschreiben können Zeugen benannt werden, die das Gericht in schriftlicher oder mündlicher Form nach eigenem Ermessen vernehmen kann. Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen.

Beim mündlichen Verfahren wird vom Gericht ein Termin festgesetzt, bei dem Ankläger und Beklagter vor dem Gericht in mündlicher Form ihre Auffassungen vertreten. Dem Beklagten muss jedoch mindestens 15 Tage zuvor die schriftliche Anklage der Klägerseite übermittelt werden.

Bei der Verhandlung können von beiden Seiten Zeugen benannt werden, die das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen und auch noch nach dem Verhandlungstermin anhören kann. Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen.

Nach Anklageerhebung muss ein Schiedsgericht innerhalb von 120 Tagen zu einem ordnungsmäßigen Urteil gelangen.

Wird ein Schiedsgericht zum ersten Mal oder mit anderer Personalbesetzung neu gewählt, so gilt die Frist von 120 Tagen zur Urteilsfindung in einem Streitfall für das neu gewählte Gericht ab Wahldatum des Schiedsgerichtes.

In seinen Entscheidungen, seiner Urteilsfindung und für den Prozessverlauf gilt die absolute Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes und seiner Richter.

Die Schiedsgerichte beider Instanzen sind ausschließlich an die Parteisatzung, das Parteiengesetz, das Parteiprogramm sowie an die Ideale von Menschenrechte 100pro gebunden.

In einem Schiedsgerichtsverfahren kann nur beim Vorliegen außerordentlicher und besonders schwerwiegender Gründe von einer oder beiden Streitparteien ein Befangenheitsantrag gegenüber dem Schiedsgericht beider jeweils anderen Gerichtsinstanz eingereicht werden. Dieser Antrag muss vor Beginn oder während des Verfahrens eingereicht werden. Dieses Schiedsgericht hat vor einem Urteil über eine mögliche Befangenheit die Zulässigkeit des Befangenheitsantrages zu prüfen. Die Prüfung der Befangenheit muss innerhalb von vier Wochen ab Einreichung des Befangenheitsantrages erfolgen.

Wird die Befangenheit eines Gerichtes für einen bestimmten Streitfall festgestellt, so wählt die mit der Prüfung der Befangenheit beauftragte Gerichtsinstanz ausschließlich für den betreffenden Streitfall andere Richter hinsichtlich der relevanten Gerichtsinstanz.

Auf besonderen Antrag des Bundesvorstandes kann die Frist, in der ein Schiedsgericht sein Urteil gefällt haben muss, auf zwei Monate verkürzt werden. Kann ein Schiedsgericht aufgrund außerordentlicher Gründe (Krankheit, erschwerte Sachlage, Urlaub, etc.) innerhalb von 120 Tagen zu keinem Urteil gelangen, so wird die Frist so weit verlängert, wie die außerordentlichen Gründe zu einer Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben.

Hinweis:

Diese Ausgabe der Parteisatzung bzw. des Parteiprogramms ist aufgrund einer Abschrift bzw. Kopie vom Original entstanden. Verbindlich im Wortlaut ist daher nur die Originalfassung bzw. vom Bundesvorstand mit Unterschrift und Stempel ausdrücklich beglaubigte Kopien.

Die Originalfassung befindet sich in der Parteizentrale der „Menschenrechte 100pro“ und kann dort von jedermann auf Wunsch eingesehen werden

Hannover, den 06.10.2020